
Es gilt das gesprochene Wort!

Herr Präsident,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

Ich möchte meinen Bericht zunächst mit einer kurzen Information über eine Arbeitsreise des Vorstandes der Handwerkskammer Reutlingen nach Brüssel im Mai dieses Jahres beginnen. Organisiert worden war diese Reise von der Vertretung des ZDH, und ich glaube sagen zu können, dass wir seither manches mit anderen Augen sehen. Allerdings haben sich leider auch so manche Vorurteile bestätigt. Vizepräsident Wannemacher hatte ja schon nach der Reise geäußert, dass wir meist zu spät erfahren, was aus Brüssel an Verordnungen auf uns zukommt. Das ist allerdings eine Schwierigkeit, mit der eigentlich alle Handwerkskammern in Deutschland zu tun haben. Letztendlich haben wir von den EU-Parlamentariern leider wenig Konkretes gehört, wenn wir konkrete Fragen gestellt haben.

Kommen wir nun aber zu einem Thema, das Sie als Mitglieder der Vollversammlung in unterschiedlicher Weise betrifft. Das neue Pflegezeitgesetz ist zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten und wird zumindest die Arbeitgeber in der betrieblichen Praxis vor neue arbeitsrechtliche Herausforderungen stellen.

Künftig müssen Sie nämlich damit rechnen, dass Beschäftigte zur Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen kurzfristig der Arbeit fern bleiben oder ihren Rechtsanspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung geltend machen. Kurze Ankündigungsfristen zur Wahrnehmung dieser neuen Freistellungsansprüche, ein Sonderkündigungsschutzrecht sowie Regelungen zum Befristungsrecht flankieren die neuen Rechte.

In Kürze können Sie den Flyer mit allen Neuregelungen bei der Pressestelle hier im Hause bestellen, auf unseren Internetseiten ist er bereits verfügbar. In ihm wird das Thema verständlich und praxisgerecht dargestellt, um im Wesentlichen Arbeitgebern den Umgang mit den neuen Vorschriften zu erleichtern.

Ich kann Sie heute auch über eine weitere sozialpolitische Maßnahme informieren. Im Zusammenhang mit der Reform der gesetzlichen Unfallversicherung war zuletzt Unsicherheit aufgetreten, wie Arbeitgeber zukünftig die von ihren Mitarbeitern geleisteten Arbeitsstunden erfassen müssen. Das Bundesarbeitsministerium und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung – Berufsgenossenschaften und Unfallkassen – haben sich vor wenigen Tagen darauf verständigt, dass die Arbeitgeber bei der Ermittlung der Arbeitsstunden verfahren können wie bisher. Eine Pflicht, die Arbeitszeit der Mitarbeiter mit technischen Systemen oder Stechuhr zu erfassen, wird es auch zukünftig nicht geben.

Mit dieser Entscheidung wird die neue Meldepflicht deutlich entschärft. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir diese Regelung, die als Erfolg der schnellen Reaktion vor allem der Handwerksorganisationen und dem maßgeblichen Druck auf die politischen Entscheidungsträger gewertet werden kann.

Aber letztendlich kann nur ein Verzicht auf die individuelle Arbeitszeitmeldung im SGB IV den bisherigen Stand wieder herstellen. Denn es bleibt auch jetzt noch bei einer zusätzlichen bürokratischen Belastung für die Betriebe, da die zuvor durchaus gängige Option, überhaupt keine Eintragung zu den geleisteten Arbeitsstunden vorzunehmen, künftig nicht mehr vorgesehen ist. Stattdessen wird die Eintragung der bisher üblichen Vollarbeiterrichtwerte nur noch dann zulässig, wenn keine Daten über die Zahl der geschuldeten Arbeitsstunden vorliegen. Wird hingegen die geleistete Arbeitszeit im Unternehmen erfasst, so ist diese auch zu melden.

Der nächste Teil meines Berichtes, meine sehr verehrten Damen und Herren, bezieht sich auf einen weiteren Erfolg unserer politischen Arbeit. Durch unsere gemeinsame Hartnäckigkeit ist es gelungen, zumindest einen Teilerfolg beim Forderungssicherungsgesetz zu erreichen.

Lange genug hat das Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen auf sich warten lassen, und nun ist es noch vor der Sommerpause durch den Bundestag. Der Bundesrat wird am 19. September darüber befinden.

Konkret geht es darum, die Voraussetzungen zu erleichtern, unter denen Unternehmer Abschlagszahlungen verlangen können. Das heute geltende Werkvertragsrecht bot Auftraggebern zu sehr die Möglichkeit, trotz ordnungsgemäßer Auftrags erledigung durch den Handwerker, die Zahlungen hinauszuzögern.

Eine weitere sehr positive Regelung ist die so genannte Duchgriffsfähigkeit: Künftig darf ein Bauträger oder Generalunternehmer gegenüber seinem Subunternehmer die Abnahme nicht mehr unter Hinweis auf angebliche Mängel verweigern, wenn der Bauherr ihm gegenüber das Werk schon abgenommen hat.

Es kann ja nicht sein, dass ein kleiner Handwerksbetrieb über Monate quasi als Kreditinstitut für zahlungsunwillige Vertragspartner ausgenutzt wird. Das dient nicht gerade dem Rechtsfrieden und schadet darüber hinaus der Wirtschaftskraft des Landes. Selbst in einer Zeit, in der Konjunktur gut läuft, kann ein Betrieb durchaus Probleme bekommen, wenn er wegen offener Rechnungen den nächsten Auftrag nicht vorfinanzieren kann - oder im schlimmsten Falle trotz voller Auftragsbücher Insolvenz anmelden muss.

Dieses Gesetz hat sich im Übrigen zu so etwas wie einem Dauerbrenner entwickelt. Es war bereits 2002 durch den Bundesrat in den Bundestag eingebracht worden, der es aber in der laufenden Legislaturperiode nicht verabschiedete. Das Gesetz machte dann 2006 erneut die Runde durch Ausschüsse und Gremien und drohte zu einer unendlichen Geschichte zu werden. Hintergrund war letztlich die Vielzahl der hier streitenden Interessengruppen (Verbraucher, Bauhandwerk, Bauträgerbranche, Justiz usw.).

Zu den Knackpunkten, die gerade auf Kritik der richterschaft stieß, zählt vor allem die Einführung der vorläufigen Zahlungsanordnung. Sie soll dem Gericht die Möglichkeit geben, dem klagenden Handwerker auch schon vor Abschluss des Verfahrens eine vorläufige Teilsumme zuzusprechen. Eine weitere Veränderung hat der so genannte Druckzuschlag erfahren: Danach darf der Auftraggeber nicht mehr - wie es heißt - „mindestens das Dreifache der zu erwartenden Mängelbeseitigungskosten“ sondern „in der Regel das Zweifache“ einbehalten.

Wegen des heftigen Streits um das Prozessrecht – insbesondere die vorläufige Zahlungsanordnung – wurde dieser Punkt aus dem Gesetzgebungsverfahren abgespaltet und soll eventuell später diskutiert werden. Damit war der Weg frei zumindest für eine Verabschiedung der materiell-rechtlichen Änderungen vor allem im Werkvertragsrecht. Das ist zwar alles nur ein Teilerfolg, aber insgesamt ist die jetzige Entwicklung aus handwerkspolitischer Sicht zu begrüßen.

Auch bei einem anderen Thema war eine Initiative der Handwerkskammer Reutlingen erfolgreich. Es ist uns bei Gesprächen mit der Arbeitsagentur gelungen, die Ansprüche von Vollzeitmeisterschülern zu sichern.

Worum geht es? Mit den "Hartz-Gesetzen" wurden mehrere Regelungen zum Arbeitslosengeld verschärft. Die Bezugsdauer wurde verkürzt und ebenso die so genannte Rahmenfrist. Letztere regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen, die von der Bundesagentur für Arbeit im Einzelfall zu prüfen sind. Denn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht erst dann, wenn der Arbeitnehmer in den zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate beitragspflichtig beschäftigt gewesen ist. Und zwar unabhängig davon, wie lange das frühere Arbeitsverhältnis bestanden hat. Wer weniger Pflichtbeiträge gezahlt hat, geht also leer aus.

Auslöser für unsere Initiative war ein Vorfall in einem Zimmererbetrieb aus dem Kammerbezirk: Ein Mitarbeiter hatte seinen Arbeitsplatz aufgegeben, um seinen Meister zu machen. Er entschied sich für einen Vollzeitkurs, der länger als zwölf Monate dauerte. Die Folge: Als er im direkten Anschluss an die erfolgreich absolvierte Weiterbildung nicht gleich eine Stelle fand, lehnte die Bundesagentur für Arbeit seinen Antrag auf Arbeitslosengeld ab. Er konnte zum Zeitpunkt der Antragstellung die in der Rahmenfrist geforderten zwölf Beitragsmonate nicht nachweisen.

Wir haben nun in Zusammenarbeit mit den drei Arbeitsagenturen im Kammerbezirk und dem Baden-Württembergischen Handwerkstag eine pragmatische Lösung erreicht: Die Regionaldirektion der Agentur für Arbeit Baden-Württemberg bejaht nun den Anspruch auf Arbeitslosengeld für diesen Personenkreis.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Antragssteller sich vor Beginn der Weiterbildung arbeitslos gemeldet hat und - wenn auch nur sehr kurzzeitig - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stand. In diesem Fall ruht der Arbeitslosengeldanspruch während des Meisterkurses und lebt anschließend, sobald die oder der Arbeitssuchende dem Arbeitsmarkt erneut zur Verfügung steht, wieder auf.

Die von uns angeregte Initiative verhindert, dass die Teilnehmer an Meisterkursen allein auf Grund der Kursdauer ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld verlieren. Allen Teilnehmern an Vollzeitmeisterkursen, die inklusive Prüfung voraussichtlich länger als zwölf Monate dauern, wird also empfohlen, sich im Vorfeld zu diesem sozialversicherungsrechtlichen Aspekt eingehend beraten zu lassen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
im Herbst des vergangenen Jahres wurden wir sowohl durch die Kreishandwerkerschaft Sigmaringen als auch den Fachverband Bau Württemberg e.V. darüber informiert, dass sich der Zweckverband „Wegebaugerätegemeinschaft Albrand“ zunehmend im öffentlichen Straßenbau betätigt. Der erste Fall, von dem wir erfuhren, betraf den Ortsteil Inneringen der Gemeinde Hettingen. Dort hat die Wegebaugerätegemeinschaft Erschließungsarbeiten vorgenommen und eine Straße in diesem Ortsteil fertig gestellt.

Ungeachtet der Frage, ob dem Vorgang nicht eine öffentliche oder wenigstens beschränkte Ausschreibung hätte vorausgehen müssen, halte ich die generelle Erschließungs- und Straßenbauaktivitäten durch die Wegebaugerätegemeinschaft für sehr problematisch.

Wir sind daher inzwischen politisch aktiv geworden und haben uns sowohl an die Gemeinde Hettingen, den Landrat des Landkreises Sigmaringen und an das Regierungspräsidium Tübingen gewandt.

Wir haben die ernsthafte Sorge, dass bei einer Ausweitung der Aktivitäten dieser Wegebaugerätegemeinschaft die Betriebe im Straßenbauerhandwerk im Landkreis Sigmaringen von öffentlichen Aufträgen künftig weitgehend abgeschnitten sein werden.

Das lässt sich immer wieder an Einzelbeispielen belegen. Uns sind kürzlich Informationen über neuerliche Aktivitäten des Zweckverbandes zugegangen. Immerhin geht es um einen Auftragswert von immerhin 314.000 Euro.

Wenn alle dem Zweckverband angehörenden Kommunen so verfahren würden - es sind immerhin 43 Kommunen aus fünf Landkreisen - so käme nach Berechnungen des Fachverbandes Bau eine Gesamtauftragssumme von 13,5 Mio. Euro pro Jahr für die Wegebaugerätegemeinschaften allein im Bereich der Gemeindestraßen zusammen.

Das darf nach meiner Meinung nicht sein! Schließlich erwartet die Politik vom Handwerk stets und ständig die Ausbildung junger Menschen und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Wir haben die Angelegenheit inzwischen auch an den Zentralverband des Deutschen Handwerks weiter geleitet, und wir werden Sie über die Ergebnisse unserer Aktivitäten weiter unterrichten. Allerdings droht die Gefahr, dass der Gesetzgeber dieses „Treiben“ der Zweckverbände auch noch offiziell legalisiert: Er plant nämlich diese so genannte „interkommunale Zusammenarbeit“ völlig aus dem öffentlichen Vergaberecht heraus zu nehmen.

Zum Thema öffentliche Vergabe kann ich gleich noch mit einer anderen positiven Nachricht aufwarten: Die Kommunen können künftig mehr Aufträge in beschränkter Ausschreibung vergeben. Wir begrüßen die neuen höheren Wertgrenzen als eine spürbare Entlastung von vergaberechtlicher Bürokratie im Interesse der einheimischen Wirtschaft, wenn die Anhebung auch nicht in dem Umfang erfolgte, wie wir es erhofft und gefordert hatten. Trotzdem ist das eine Stärkung der regionalen Vergabemöglichkeiten.

Immerhin haben jetzt auch kleinere, regionale Betriebe größere Chancen, an öffentliche Aufträge zu kommen. Dies könnte ein weiterer Schritt weg von der ruinösen Billigstpreisvergabe sein hin zur Beauftragung des letztendlich wirtschaftlichsten Angebots.

Das Innenministerium hat die Regierungspräsidien und die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg angewiesen, die höheren Wertgrenzen anzuwenden. Bis zu den jetzt geltenden Wertgrenzen können die Kommunen öffentliche Bauaufträge freihändig vergeben oder beschränkt ausschreiben, ohne dass die Rechtsaufsicht das rügen darf.

Damit hat die Landesregierung Rechtssicherheit geschaffen. Jetzt kommt es allerdings darauf an, dass die Städte und Gemeinden die Möglichkeiten auch konsequent ausschöpfen und den gewonnenen Spielraum nutzen. Ich darf Ihnen versichern, dass wir dieses Thema immer wieder in Gesprächen mit den kommunalen Vertretern - etwa auf unseren Kreisbereisungen - ansprechen werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
das Unwetter in Jungingen und Hechingen ist nun schon wieder bald zwei Monate her, aber ich möchte Sie dennoch über die Aktivitäten der Handwerkskammer Reutlingen in diesem Zusammenhang unterrichten.

Bereits zwei Tage nach der Regenkatastrophe waren die Aufräumarbeiten in vollem Gange, die finanziellen Folgen des Hochwassers für Einwohner und Unternehmen sind erheblich. Manch kleinem Handwerksbetrieb droht sogar das Aus. Wir wollten die in Not geratenen Betriebe schnell und effektiv unterstützen und haben direkte Hilfe vor Ort angeboten. Allerdings waren die Problemstellungen sehr unterschiedlich.

Wir haben uns an die Presse gewandt und die Ansprechpartner bei uns im Hause zu umwelttechnischen, technologischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen benannt. Diese Fachleute konnten auf Wunsch in den jeweiligen Betrieb kommen, um die wichtigen Fragen vor Ort zu besprechen. Der Service war selbstverständlich kostenlos. Als weitere Maßnahme hatten wir beschlossen, den besonders betroffenen Handwerkern den Kammerbeitrag zu erlassen. Diese Maßnahme haben wir sehr kurzfristig treffen müssen, er wurde aber nachträglich vom Vorstand der Handwerkskammer gebilligt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
lassen Sie mich bitte zum Schluss noch kurz eine Zwischenbilanz des Ausbildungsjahres 2008 ziehen. Im ersten Halbjahr 2008 wurden wie bereits in den Jahren zuvor mehr Lehrverträge abgeschlossen. Allerdings fallen die

Zuwächse geringer aus. Zum 30. Juni 2008 waren in der Lehrlingsrolle 1149 neue Lehrverträge eingetragen, was einem Zuwachs um 3,2 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres entspricht.

Den Spitzenplatz nimmt dabei die Berufsgruppe Elektro und Metall mit einem Plus 6,8 Prozent ein. Rund ein Drittel aller Ausbildungsplätze im Kammerbezirk Reutlingen entfallen auf diese Berufsgruppe. Deutliche Zuwächse verzeichnen auch die Gruppen Holz und Bekleidung, die sich aber auf einem wesentlich niedrigeren Ausgangsniveau befinden. Dies gilt auch für die Gruppe der sonstigen Gewerbe, zu der beispielsweise Speiseeishersteller, Bestatter und Kosmetiker gehören. Trotz eines Rückgangs um 13,8 Prozent bleiben die Bau- und Ausbauberufe mit 238 neuen Verträgen der zweitgrößte Ausbildungsbereich im Handwerk.

Obwohl also die konjunkturelle Entwicklung im ersten Halbjahr 2008 merklich an Schwung verloren hat, zeigt sich die Ausbildungsbereitschaft des Handwerks davon offensichtlich unbeeindruckt. Erfreulich ist auch, dass bis zum 30. Juni 2008 von 107 neu eingeworbenen Handwerksunternehmen im Rahmen des Ausbildungspaktes 142 Ausbildungsplätze bereitgestellt werden. Hier können wir sogar ganz erhebliche Steigerungsraten vorweisen.

An unserer immer noch gut gefüllten Internetlehrstellenbörse können Sie aber auch sehen, dass es immer schwerer wird, die Ausbildungsplätze mit qualifizierten Bewerbern zu besetzen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Initiative von Präsident Otto Kentzler zu verstehen, ab 2010 Lehrlinge aus anderen EU-Ländern in Deutschland ausbilden zu können, so umstritten dieser Vorschlag auch im Handwerk selbst ist.

Die Zahl der Schulabgänger wird in den kommenden Jahren dramatisch zurückgehen. Es wäre fatal, wenn das Handwerk sich in einer solchen Situation nicht EU-weit öffnen würde - was aber doch selbstverständlich nicht heißt, dass wir keine heimischen Jugendlichen mehr ausbilden wollen. Darüber hinaus ist ja wohl auch davon auszugehen, dass in unserem Kammerbezirk der Andrang osteuropäischer Jugendliche nicht allzu groß sein dürfte.

Was wir jedoch bereits seit etwa zwei, drei Jahren feststellen: Viele Betriebe machen sich inzwischen frühzeitig auf die Suche nach ihren künftigen Auszubildenden: In der Lehrstellenbörse der Handwerkskammer Reutlingen sind bereits rund 400 Angebote für das kommende Jahr eingestellt. Wir werden im Übrigen in den nächsten Tagen noch einmal alle Ausbildungsbetriebe des Kammerbezirks anschreiben und sie bitten, uns ihre freien Lehrstellen zu melden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
der Blick auf die Uhr sagt mir, dass ich zum Schluss kommen muss. Es gäbe noch andere wichtige Themen, über die ich Sie unterrichten könnte, aber ich empfehle Ihnen unsere Internetseite, auf der wir immer wieder versuchen, Informationen zeitnah bereit zu stellen. Vielen Dank.